|  | **Gefährdungsbeurteilung gemäß §§ 4, 5 und 7 Biostoffverordnung**  **-** **Umgang mit zu betreuenden Kindern in Kindertageseinrichtungen -**  **Coronavirus SARS-CoV-2**  **R 3: luftübertragbarer Erreger der Risikogruppe 3**  **Schutzstufe 2: Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und nicht nur in geringfügigem Umfang zum Kontakt mit potenziell infektiösem Material, wie Körperflüssigkeiten, - Ausscheidungen oder -gewebe kommen kann.** | | | **Verantwortliche/r:**  **Datum:** | | |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Lfd. Nr.** | **Prüffrage** | **Schutzziel/**  **Quelle** | **Gefährdung/ Belastung/Mangel** | **Lösungsansätze/ Maßnahmen** | **Handlungsbedarf** | |
| **ja** | **nein** |
|  | **Biologische Gefährdung mit Schutzstufe 2** | | | | | |
|  | Sind im Betrieb die verantwortlichen Zuständigkeiten, Ansprechpartner und Stellvertreter festgelegt? | ArbSchG  DGUV Vorschrift 1 | Unklare Zuständigkeiten | Erarbeiten Sie einen Notfallplan, falls Verantwortliche ausfallen oder Beschäftigten erkranken. |  |  |
|  | |  | | --- | | Sind die Beschäftigten zu Schutzmaßnahmen und Verhaltensweisen informiert (unterwiesen), um die Ausbreitung von Krankheitserregern einzudämmen? | | Biostoffverordnung §§ 8 und 9, TRBA 400, TRBA 250 | Biologische Gefährdung | Konsequente Anwendung der Mindestschutzmaßnahmen nach TRBA 250 4.1 insbesondere:  geeignetes Händedesinfektionsmittel (mind. begrenzt viruzid) zur Verfügung stellen,  regelmäßige hygienische Händedesinfektion gemäß Hygieneplan,  Hautschutz und -pflege,  Händewaschen (mind. 20 s),  Erstellung eines angepassten Hygieneplans  Weitere Maßnahmen:  Besteck und Geschirr generell bei mind. 60 ° C reinigen,  im Verdachtsfall Wäsche und Textilien bei mind. 60 ° C reinigen  Hände aus dem Gesicht fernhalten  Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, nicht in die Hand  Händeschütteln vermeiden |  |  |
|  | Sind Maßnahmen um die Ausbreitung von Krankheitserregern einzudämmen mit den Kindern abgestimmt? | Biostoffverordnung §§ 8 und 9, TRBA 400, TRBA 250 | Biologische Gefährdung | Die Verhaltensregeln sind auch entwicklungsangemessen mit den Kindern zu erarbeiten und umzusetzen. Insbesondere das Händewaschen ist mit den Kindern gründlich durchzuführen. Eine Handdesinfektion ist bei Kindern nicht erforderlich.  Neben den Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen sollten sich auch die Eltern und Kinder nach Betreten der Kindertageseinrichtung gründlich die Hände waschen  Hierzu aktuelle Infos des RKI berücksichtigen.  Zudem im Hinblick auf Hygienepläne sollte sich der Träger der Kinderbetreuungseinrichtung unbedingt bei den zuständigen Landesbehörden über mögliche spezielle Regelungen zur aktuellen Situation informieren (z.B. Hygienemaßnahmen, Pandemiepläne, etc.). |  |  |
|  | Steht den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung zu Allgemeinen Hygienemaßnahmen uneingeschränkt zur Verfügung? | Biostoffverordnung §§ 8 und 9, TRBA 400, TRBA 250 | Biologische Gefährdung | Mitarbeiter schulen anhand der Betriebsanweisung.  Aushänge an Waschbecken anbringen die daraufhinweisen, Hände mindestens 20-30 Sekunden mit Seife zu waschen. |  |  |
|  | Sind die Beschäftigten angewiesen das Händeschütteln gegenüber Kollegen, Eltern und anderen Personen zu unterlassen? | Biostoffverordnung §§ 10 und 11 und ggf. spezifischer TRBA’s | Biologische Gefährdung | Weisen Sie Ihre Mitarbeiter daraufhin, unnötige Handkontakte zu vermeiden.  Nutzen Sie alternative Verhaltensweisen zur Begrüßung. |  |  |
|  | Besteht die Möglichkeit, dass Beschäftigten (insbesondere der Risikogruppen) Tätigkeit außerhalb der Einrichtung ausführen können? | Biostoffverordnung §§ 10 und 11 und ggf. spezifischer TRBA’s | Biologische Gefährdung | Feststellen, wer aus dem Kreis der Beschäftigten zu Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf von COVID-19 gehört (Risikogruppe; aktuelle Informationen hierzu vom RKI beachten).  Wenn möglich keine Personen für die Betreuung einsetzen, die zu Risikogruppen gehören; ein generelles Beschäftigungsverbot besteht allerdings nicht. |  |  |
|  | Gibt es eine Vereinbarung, dass Beschäftigte, die Krankheitssymptome aufweisen einen Arzt zu Rate ziehen und bei Bestätigung zu Hause bleiben? | Biostoffverordnung §§ 10 und 11 und ggf. spezifischer TRBA’s | Biologische Gefährdung | Legen Sie fest, wie verfahren wird, wenn Beschäftigte Krankheitssymptome bekommen.  Bei Atemwegsbeschwerden der Beschäftigten (ohne Risikoexposition):  Abklärung durch den Hausarzt und dessen Hinweise beachten  Üblichen Meldeweg einhalten  Rückkehrer aus Risikogebieten: Freistellung bis zum Ablauf der Inkubationszeit (= 14 Tage ab Rückreisetag)  Hatte eine beschäftigte Person, die in der Kita eingesetzt werden soll, in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person, darf die Einrichtung vorerst nicht von ihr betreten werden. In diesem Fall hat der Träger der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu entscheiden, ob diese Person in der Betreuung eingesetzt werden kann und darf.  Erfährt eine in der Kinderbetreuung beschäftigte Person während Ihres Einsatzzeitraums, dass sie Kontakt zu einer Person hatte, die nachweislich infiziert ist, hat sie den Träger der Kindertageseinrichtung hierüber zu informieren. In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt ist dann über weitere erforderliche Maßnahmen zu entscheiden. |  |  |
|  | Sind Beschäftigte angewiesen unaufgefordert Krankheitsfälle in der Familie oder bei Bekannten / Verwandten zu melden? | Biostoffverordnung §§ 10 und 11 und ggf. spezifischer TRBA’s | Biologische Gefährdung | Legen Sie fest, wie verfahren wird, wenn Beschäftigte Krankheitssymptome bekommen. |  |  |
|  | Sind die Beschäftigten angewiesen, Räume, in denen sie sich aufhalten regelmäßig zu lüften? | Biostoffverordnung §§ 10 und 11 und ggf. spezifischer TRBA’s | Biologische Gefährdung | Räume werden etwa 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten gelüftet. |  |  |
|  | Ist der Personaleinsatz und die Betreuungsform der Kinder organisiert? | Biostoffverordnung §§ 10 und 11 und ggf. spezifischer TRBA’s | Biologische Gefährdung | Begrenzung des eingesetzten Personals; wenn möglich sollte eine Kleingruppe immer von demselben Personenkreis betreut werden  Kleingruppen der Kinder bilden; Gruppen möglichst nicht durchmischen  Sofern möglich, sollte jeder Kleingruppe ein eigener Wasch- und Toilettenbereich zur Verfügung stehen. |  |  |
|  | Sind die Beschäftigten angewiesen persönliche Kontakte z.B. Kollegen, Besucher oder während der Pausenzeiten einzuschränken? | Biostoffverordnung §§ 10 und 11 und ggf. spezifischer TRBA’s | Biologische Gefährdung | Reduzieren Sie die Anzahl der persönlichen Kontakte   1. Reduzieren Sie deren Dauer (max. 10 Minuten) 2. Neugestaltung der Pausenzeiten (max. 3 MA zusammen in der Pause) 3. Ein Abstand von 1,5 bis 2m zwischen den Mitarbeitern sollte eingehalten werden. 4. Bei der pädagogischen Arbeit mit den Kindern sollte darauf geachtet werden, dass keine angeleiteten Aktivitäten durchgeführt werden, bei denen die Kinder in engen Körperkontakt zueinander oder zu den Betreuungspersonen kommen. Es ist jedoch nicht realistisch, Abstandsgebote zwischen den Kindern durchzusetzen oder auf erforderlichen körperlichen Kontakt bzw. körperliche Nähe der Betreuungspersonen zu den Kindern gänzlich zu verzichten. Da sich die Infektion vordergründig durch Tröpfchen überträgt kann aber auf einen angemessenen Abstand zwischen den Gesichtern der pädagogischen Beschäftigten und den Gesichtern der Kinder geachtet werden) Empfehlung an das pädagogische Personal aussprechen: arbeitstäglich Duschen/Haare- und Händewaschen Kleidung wechseln sowie Kleidung bei 60 ° C waschen. |  |  |
|  | Unterstützt Sie Ihr Betriebsarzt bei Maßnahmen gegen den Virus? | Biostoffverordnung §§ 10 und 11 und ggf. spezifischer TRBA’s | Biologische Gefährdung | Lassen Sie sich durch Ihren Betriebsarzt über mögliche Maßnahmen informieren. |  |  |
|  | Werden die entsprechenden Schutzmaßnahmen für den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen abgeleitet? | § 11 BioStoffV  § 19 (4) DGUV Vorschrift  82  Abschnitt 3ff TRBA 500 | Infektionsgefährdung der Beschäftigten durch unsachgemäßen Umgang  Verbreitung von Infektionserregern | Arbeitsmedizinische Beratung einholen.  Bereitgestellt werden:  Hygieneplan  Waschbecken am Ort, an dem Windeln gewechselt werden  Waschlotion-Spender  Einmalhandtücher  geeignete Hände- und Flächendesinfektionsmittel, die für die Bekämpfung der erwarteten Viren (insb. Noroviren) und Bakterien zugelassen sind  wirksame Hautpflegemittel  PSA (dünnwandige, flüssigkeitsdichte und allergenarme Einmalhandschuhe bei möglichem Kontakt mit infektiösem Material wie z.B. Stuhl) |  |  |
|  | Werden zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen abgeleitet? | § 11 BioStoffV  § 19 (4) DGUV Vorschrift  82  Abschnitt 3ff TRBA 500 | Infektionsgefährdung der Beschäftigten durch unsachgemäßen Umgang  Verbreitung von Infektionserregern | In der aktuellen Situation sollten die routinemäßigen Hygienemaßnahmen ggf. dahingehend erweitert werden, dass  Kontaktflächen täglich mit dem lt. Hygieneplan vorgesehen Reinigungsmittel gereinigt werden  Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, in Kinderkrippen auch Fußböden; Spielzeuge) je nach Bedarf auch am Tag häufiger gereinigt werden  Betreuungsräume mehrmals täglich für mehrere Minuten, gelüftet werden.  Bitte zudem Hinweise des RKI zur Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheits­einrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beachten |  |  |

**Maßnahmen**

**Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, festgelegte Maßnahmen und deren Überprüfung**

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Lfd. Nr** | **Gefährdung/Belastung/Mangel** | **Risiko\*** | **Festgelegte Maßnahmen**  **Technisch/ Organisatorisch/Personenbezogen** | **Durchführung** | | **Wirksamkeit überprüfen, geprüft am /Unterschrift** |
| **Wer** | **Bis Wann** |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |

\*